

### **3. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen**

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. Seite 588) und §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 12.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Gellersen erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Angelegenheiten durch die stellv. Gemeindebrandmeisterin oder den stellv. Gemeindebrandmeister. **Sind mehrere Stellvertretungen ernannt, erfolgt die Vertretung nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge (1. Stellvertretung, 2. Stellvertretung).**

#### **Artikel II**

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehren**

Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehren. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Gellersen erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellv. Ortsbrandmeisterin oder den stellv. Ortsbrandmeister. **Sind mehrere Stellvertretungen ernannt, erfolgt die Vertretung nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge (1. Stellvertretung, 2. Stellvertretung).**

## Artikel III

§ 5 erhält in den Absätzen 2 und 5 folgende Fassung:

### § 5 Gemeindegewand

(1) Das Gemeindegewand besteht aus

- a. der Gemeindegewandmeisterin oder dem Gemeindegewandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b. der 1. und ggf. 2. stellvertretenden Gemeindegewandmeisterin oder dem 1. und ggf. 2. stellv. Gemeindegewandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den 1. und ggf. 2. stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern, der Gemeindegewandfeuerwehrwartin oder dem Gemeindegewandfeuerwehrwart und Gemeindegewandkinderfeuerwehrwartin oder dem Gemeindegewandkinderfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c. weiteren zu Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellten Funktionsträgern (z. B. dem Schriftwart, dem Gemeindegewand sicherheitsbeauftragten, Gemeindegewand deatenschutzbeauftragten, dem Gemeindegewandkleiderwart, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit usw.).

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindegewandkommandomitglieder von der Gemeindegewandmeisterin oder dem Gemeindegewandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer Ihrer Amtszeit in das Gemeindegewand bestellt.

(5) Das Gemeindegewandkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind folgende Mitglieder:

- a. die Gemeindegewandmeisterin oder der Gemeindegewandmeister
- b. die 1. stellvertretende Gemeindegewandmeisterin oder der 1. stellvertretende Gemeindegewandmeister
- c. die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister
- d. die 1. stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und der 1. stellvertretenden Ortsbrandmeister
- e. die Gemeindegewandjugendfeuerwehrwartin bzw. der Gemeindegewandjugendfeuerwehrwart
- f. die Gemeindegewandkinderfeuerwehrwartin bzw. der Gemeindegewandkinderfeuerwehrwart

Die unter c. und d. aufgeführte Stimmberechtigung geht auf ggf. anwesende Vertreter nach Absatz 3 Satz 1 über. Die unter e. und f. aufgeführte Stimmberechtigung besteht nur, sofern über Belange der Jugendfeuerwehr bzw. Kinderfeuerwehr abgestimmt wird und geht auf ggf. anwesende Vertreter nach

Absatz 3 Satz 2 bzw. 3 über. Bei Personalunion der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin bzw. des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters mit der Funktion einer Ortsbrandmeisterin bzw. eines Ortsbrandmeisters oder einer stellvertretenden Ortsbrandmeisterin bzw. eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters entfällt eine Stimme. Alle übrigen Mitglieder des Gemeindekommandos haben lediglich beratende Stimme.

#### **Artikel IV**

§ 6 erhält im Absatz 2 folgende Fassung:

##### **§ 6 Ortskommando**

- (2) Das Ortskommando besteht aus
  - a. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b. der 1. und ggf. 2. stellv. Ortsbrandmeisterin oder dem 1. und ggf. 2. stellv. Ortsbrandmeister,
  - c. den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und
  - d. der Jugendfeuerwehrwartin bzw. dem Jugendfeuerwehrwart (soweit vorhanden)
  - e. der Kinderfeuerwehrwartin bzw. dem Kinderfeuerwehrwart (soweit vorhanden) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes.

Weitere Funktionsträger (z.B. Schriftwart, Gerätewart, Sicherheitsbeauftragter etc.) können von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt werden. Alle Beisitzerinnen und Beisitzer können durch die jeweilige Stellvertreterin bzw. den jeweiligen Stellvertreter vertreten werden.

#### **Artikel V**

§ 8 erhält folgende Fassung:

##### **§ 8 Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 20 Absatz 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag, der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Absätze 5 und 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.
- (4) Als Gemeindebrandmeisterin, Gemeindebrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer die Mehrheit der Stimmen der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhält. Sofern nicht jede Ortsfeuerwehr in der Samtgemeinde über eine 2. stellv. Ortsbrandmeisterin oder einen 2. stellv. Ortsbrandmeister verfügt, dürfen bei der Abstimmung nach Satz 1 die ernannten 2. stellv. Ortsbrandmeisterinnen und 2. stellv. Ortsbrandmeister nicht mitwirken.

#### **Artikel VI**

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Reppenstedt, den 12.06.2023



Gärtner